

Öffentliche Bekanntmachung (8. Wahlbekanntmachung)

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Lathen können werktags in der Zeit vom 24. bis 28. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus (Bürgerservice) eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. In den Wählerverzeichnissen sind folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten eingetragen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Straße und Hausnummer des Wohnortes. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o.g. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Die Räumlichkeiten sind für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Samtgemeinde bedient werden darf.
2. Anträge auf Berichtigung der personenbezogenen Daten und auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28. August 2026 bis 12:00 Uhr, im Rathaus (Bürgerservice) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

3. Die in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Personen erhalten bis spätestens zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 2. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 11. September 2026, 13:00 Uhr (bei einer notwendigen Stichwahl bis zum 25. September 2026, 13:00 Uhr), schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde (Bürgerservice) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-/Whatsapp-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort) angeben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; in diesem Fall wird der Schriftform nicht durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Bei verbundenen Wahlen (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Im Wahlschein sind folgende personenbezogenen Daten enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort).

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Samtgemeinde ab, so kann sie die Briefwahl vor Ort ausüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person

nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum 12. September 2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an den Wahlen am 13.09.2026 nur durch Briefwahl wählen. An einer möglichen Stichwahl am 27. September 2026 kann die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen. Die Beantragung eines Wahlscheines für eine etwaige Stichwahl kann bereits zusammen mit der Beantragung des Wahlscheines für die Wahlen am 13. September 2026 erfolgen. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und den oder die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wahlberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Im Auftrage



Wilkens